

Hofrat Dr. Martin Paar

Das boomende Amtshaftungsrecht

Bregenz, 25.4.2024

I. Begrüßung

II. Zum Thema

III. Vom haftenden Rechtsträger

III. Vom haftenden Rechtsträger

§ 1 Abs 1 AHG

Der Bund, die Länder, die Gemeinden, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Träger der Sozialversicherung - im folgenden Rechtsträger genannt - haften nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben; dem Geschädigten haftet das Organ nicht. Der Schaden ist nur in Geld zu ersetzen

III. Vom haftenden Rechtsträger

Defekte Verhütungsspirale –
Amtshaftungsklage in Wien
abgewiesen

Online seit: 10. Juni 2022



ARS BONI #308

**AMTSHAFTUNG
FÜR ISCHGL?**

PETER KOLBA



IV. Von der Bestellungstheorie und von der Funktionstheorie

IV. Von der Bestellungstheorie und von der Funktionstheorie

OGH vom 14.7.2022, 1 Ob 115/22a

„...Vielmehr ist davon auszugehen, dass diesem sowohl die auf die Bundes-Verfassungsnovelle zurückgehende Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs zur funktionellen Zurechnung des Organhandelns im Amtshaftungsrecht als auch das genannte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs zur funktionalen Zurechnung der Organe der unabhängigen Verwaltungssenate der Länder bekannt waren. Der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 lag daher ersichtlich die Vorstellung zugrunde, dass die Tätigkeit der Verwaltungsgerichte jeweils – wie zuvor jene der unabhängigen Verwaltungssenate der Länder – jenem Rechtsträger zugerechnet werde, in dessen Vollzugsbereich eine konkrete Rechtssache fällt (idS auch Faber, Verwaltungsgerichtsbarkeit [2013] Art 10 Abs 1 Z 1 B-VG Rz 17, der davon ausgeht, dass dies vom Gesetzgeber als „selbstverständlich“ vorausgesetzt wurde). Hätte der Gesetzgeber eine rein organisatorische Zurechnung normieren wollen, hätte er dies wohl klar zum Ausdruck gebracht...“

IV. Von der Bestellungstheorie und von der Funktionstheorie

§ 1 Abs. 3 AHG

Mit dem im Abs. 1 genannten Rechtsträger haftet zur ungeteilten Hand auch derjenige, als dessen Organ die handelnde Person gewählt, ernannt oder sonstwie bestellt worden ist. Hat dieser Rechtsträger auf Grund dieser Haftung Zahlungen geleistet, so hat er an den im Abs. 1 genannten Rechtsträger einen Anspruch auf Rückersatz.

V. Von einer fulminanten Rechtsprechungsänderung in Bezug auf den Organbegriff

V. Von einer fulminanten Rechtsprechungsänderung in Bezug auf den Organbegriff

§ 1 Abs. 2 AHG

Organe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle physischen Personen, wenn sie in Vollziehung der Gesetze (Gerichtsbarkeit oder Verwaltung) handeln, gleichviel, ob sie dauernd oder vorübergehend oder für den einzelnen Fall bestellt sind, ob sie gewählte, ernannte oder sonstwie bestellte Organe sind und ob ihr Verhältnis zum Rechtsträger nach öffentlichem oder privatem Recht zu beurteilen ist

V. Von einer fulminanten Rechtsprechungsänderung in Bezug auf den Organbegriff

OGH vom 26.2.2009, 1 Ob 176/08a

„...Angesichts dieser überzeugenden Lehrmeinungen hält der erkennende Senat die Unterscheidung zwischen physischen und juristischen Personen in Bezug auf die Unzulässigkeit des Rechtswegs iSd § 9 Abs 5 AHG nicht aufrecht. In der Tat ist aus den genannten Gründen eine analoge Anwendung dieser Bestimmung auf juristische Personen geboten. Der Geschädigte ist im Fall der Beleiung von juristischen Personen mit hoheitlichen Befugnissen nicht anders zu stellen als im Fall des unmittelbaren Tätigwerdens einer physischen Person als Organ des Rechtsträgers. § 9 Abs 5 AHG wurde vom Gesetzgeber des AHG 1949 unter anderem aus der Erwägung heraus geschaffen, dass der Geschädigte durch den Rechtsträger ausreichend gesichert sei. Dies trifft auch auf das Tätigwerden von beliehenen bzw in Pflicht genommenen Unternehmen zu. In Bezug auf diese hatte aber der Gesetzgeber im Jahr 1949 keine Veranlassung zur Unzulässigerklärung des ordentlichen Rechtswegs, weil derartige Ermächtigungen zur Setzung von Hoheitsakten an juristische Personen des Privatrechts damals noch nicht dem Rechtsbestand angehörten...“

VI. Von den großen und spektakulären Rechtsfällen der letzten beiden Jahre

VI. Von den großen und spektakulären Rechtsfällen der letzten beiden Jahre

OGH vom 26.2.2009, 1 Ob 199/22d

„... [91] Die gesetzlichen Schutzvorschriften müssen die Vollziehung in die Lage versetzen, ihren sogenannten sekundären/administrativen Schutzpflichten angemessen nachzukommen. In einem System, in dem das Legalitätsprinzip jegliches Vollziehungshandeln auf das Gesetz verweist, bedeutet das, dass der Gesetzgeber entsprechende Befugnisse für eine effiziente Gefahrenabwehr auch durch die Vollziehung bereitstellen muss...Eine rechtliche Verpflichtung von Verwaltungsorganen zur Informationserteilung kann demnach nicht unmittelbar aus der Verfassung (Art 2 und Art 8 EMRK) abgeleitet werden. Vielmehr bedürfte eine solche Verpflichtung von Verwaltungsbehörden zur Information über (Unfall-)Gefahren einer einfachgesetzlichen Grundlage. Eine Ableitung von Informationspflichten von Verwaltungsorganen (in Form von Warnungen, Empfehlungen und Hinweisen) unmittelbar aus der grundrechtlich begründeten staatlichen Schutzpflicht (einschließlich einer „Staatshaftung“ für mangelhafte oder unterlassene Informationen), lässt sich beim derartigen Stand der österreichischen Verfassungsdogmatik sicherlich nicht in konsensfähiger Weise begründen ... Ebenso wie sich unmittelbar aus den Grundrechten der EMRK keine Handlungspflichten für die staatliche Vollziehung ableiten lassen, so lässt sich unmittelbar aus grundrechtlichen Schutzpflichten nach der EMRK auch kein subjektiver, im Gerichts- oder Verwaltungsweg direkt durchsetzbarer Anspruch des Einzelnen ableiten. Auch dieser ist auf „gesetzliche Vermittlung“ angewiesen ...“

VII. Vom Rechtsschutzzweck im Amtshaftungsverfahren

VII. Vom Rechtsschutzzweck im Amtshaftungsrecht

Thomas Rabl, ecolex 2023, 336

„... Es kommt mittlerweile wirklich selten vor, dass mich die Lektüre von Rsp erschüttert. Bei 1 Ob 199/22d war das aber der Fall: Wie kann es sein, dass bei einer teleologischen, gesamtheitlichen Betrachtung Anordnungen, die dem Hintanhalten von Ansteckungen dienen, nur einer "abstrakten" - und gar nicht ansteckungsfähigen - "Allgemeinheit" dienen? Wie kann es unter Sachlichkeitserwägungen sein, dass hier bestimmte Personengruppen dann doch geschützt sind und andere, die denselben Gefahren ausgesetzt werden, nicht? Und wie kann es nach den Ausführungen des OGH, wonach die "Mitteilungen" von Behörden zumindest nicht alle damals schon bekannten Fakten offenlegten, sein, dass diese keine relevanten Vertrauenstatbestände schaffen, obwohl sie in einer Ausnahmekrisensituation das Verhalten von, die "Allgemeinheit" bildenden, Individuen "steuern" sollen? ...“

VIII. Von Verordnungen und Amtshaftung

VIII. Von Verordnungen und Amtshaftung

OGH vom 18.5.2022, 1 Ob 75/22v

„... Da insbesondere keine eindeutige gesetzliche Anordnung einer Dokumentationspflicht im Verordnungsakt bestanden habe, die dazu ergangene Judikatur des Verfassungsgerichtshofs zum Zeitpunkt der Erlassung der Verordnungen spärlich und nicht eindeutig gewesen sei und die Verordnungen in einer noch nie dagewesenen Krisensituation unter großem Zeitdruck erlassen werden hätten müssen, sodass eine eingehende Auseinandersetzung mit formalen Dokumentationspflichten nicht verlangt habe werden können, sei die Erlassung der Verordnungen, ohne die ohnehin vorhandenen Unterlagen in den Verordnungsakt aufzunehmen, als vertretbar anzusehen. Diese Beurteilung ist nicht zu beanstanden...“

IX. Von einigen Besonderheiten im Amtshaftungsrecht

X. Schlussfolgerungen

Paar

Grundzüge des Amtshaftungsrechts

2. Auflage

MANZ 